

HAUSORDNUNG

Allgemeine Vertragsbedingungen

Hauptverwaltung:
Heerstraße 54a, 56179 Vallendar
Telefon: (0261) 6405-0
Telefax: (0261) 6405-144

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

wir begrüßen Sie in der BDH-Klinik Vallendar und wünschen Ihnen eine baldige Genesung.

Es ist unser oberstes Anliegen, Ihnen zu helfen, Ihren Gesundheitszustand zu bessern und Ihnen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten.

Im Interesse eines geordneten und rücksichtsvollen Zusammenlebens bitten wir Sie und Ihre Besucher um die Einhaltung der nachfolgenden Hausordnung.

Für die Beachtung danken Ihnen Ihre Mitpatienten, die Ärzte, Schwestern, Pfleger, alle übrigen Angestellten sowie die Klinikleitung.

Die Direktion

Hausordnung

Anmeldung

Bitte melden Sie sich bei der Aufnahme an. Von dort wird alles Weitere geregelt.

Ansprechpartner

Für die ärztliche Betreuung ist Ihr(e) Stationsarzt(ärztin) zuständig, der (die) seinen (ihren) Dienst in Übereinstimmung mit dem leitenden Arzt und den Oberärzten versieht und auch Auskunft über therapeutische Fragen geben kann.

Ihr Ansprechpartner in allen pflegerischen Belangen sowie zur Vereinbarung von Arztgesprächen mit Angehörigen oder Besprechungen mit unserem Sozialdienst ist die Stationschwester Ihrer Station.

Zur Klärung von Kosten oder organisatorischen Fragen wenden Sie sich bitte an die Verwaltung.

Allgemeine Regeln

Ganz herzlich möchten wir Sie bitten, alle Einrichtungen des Hauses, insbesondere Toiletten und Bäder pfleglich zu behandeln.

Selbstverständlich dürfte es sein, Abfälle nur in die hierfür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.

Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind nur mit ausdrücklicher ärztlicher Erlaubnis gestattet. Innerhalb der Krankenzimmer und Therapieräume ist das Rauchen strikt verboten. Erlaubt ist das Rauchen nur in den besonders gekennzeichneten Räumen/Bereichen.

Der übermäßige Genuss von Alkohol und/oder alkoholbedingte Auffälligkeiten, die zur Beeinträchtigung der Therapie führen, können die sofortige Entlassung zur Folge haben.

Auch wollen Sie bitte nur Arzneimittel anwenden, die gemäß ärztlicher Verordnung über unser Pflegepersonal verabreicht werden.

Denken Sie bitte stets daran, dass gerade die Beachtung der letztgenannten Ratschläge in starkem Maße über den Erfolg der ärztlichen Bemühungen entscheidet.

Es wird von Ihnen erwartet, dass Sie auch im Interesse der anderen Kranken auf störende Geräusche, laute Unterhaltung, Zuschlagen der Türen und insbesondere verletzendes Reden unter allen Umständen verzichten.

Bitte achten Sie stets darauf, dass zum einen die Beleuchtung im Krankenzimmer nur bis zu einer vertretbaren Zeit eingeschaltet und zum anderen bei Benutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten die Ruhe der anderen Patienten nicht beeinträchtigt wird.

Die Benutzung von elektrischen Geräten (ausgenommen solchen zur Körperpflege) sowie das Waschen und Trocknen von Wäsche in den Zimmern ist nicht gestattet.

Achten Sie bitte auf ausreichende Bekleidung, wenn Sie das Krankenzimmer verlassen. Schlafanzug oder dergleichen genügen nicht. Um die notwendige Ruhe und einen geregelten Klinikablauf zu gewährleisten, bitten wir Sie, andere Krankenzimmer und die übrigen Stationen zu meiden.

Spaziergänge außerhalb des Hauses bedürfen der besonderen Genehmigung Ihres Arztes. Hierbei sollten Sie bedenken, dass Sie sich jedes Versicherungsschutzes entheben und für auftretende Schäden selbst haften.

Verpflegung

Auf allen Stationen unserer Klinik und im Speisesaal wird das gleiche Essen ausgegeben. Sonderkostformen werden entsprechend Ihrer Erkrankung vom Arzt verordnet.

Für nicht eingenommene Mahlzeiten kann kein Ersatz verlangt werden.

Essenszeiten

Bitte beachten Sie den beiliegenden Zeitplan.

Nachtruhe und Mittagsruhe

Als für alle Patienten verbindliche Nachtruhe ist die Zeit zwischen 21.00 und 6.00 Uhr festgelegt. Ferner ist von 13.00 bis 15.00 Uhr Mittagsruhe.

Besuchszeiten

Ihre Besucher mögen sich um eines geordneten Pflege- und Therapieablaufes willen an die Besuchszeiten halten.

Haben Sie Verständnis dafür, dass wir auf Einhaltung der Essens- und Ruhezeiten bestehen müssen. Es geschieht im Interesse der Patienten. Wer außerhalb der Besuchszeiten kommt, stört den geregelten Klinikbetrieb.

Seelsorge

Seelsorger der verschiedenen Konfessionen besuchen Sie auf Wunsch.

Krankenhausfürsorge

In sozialen und wirtschaftlichen Fragen (Unterbringung unversorgter Angehöriger, Verlegung in ein Alten- und Pflegeheim, Vorsorge bei Entlassung, Hilfe beim Geltendmachen berechtigter Ansprüche u.a.) berät Sie der Sozialdienst.

Patientenfürsprecher

Der Patientenfürsprecher nimmt Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Patienten entgegen. Er vertritt Ihre Interessen gegenüber der Klinikleitung. Die Verwaltung gibt Ihnen Auskunft, wie Sie ihn erreichen können.

PKW

Kraftfahrzeuge von Patienten und deren Besuchern dürfen nicht auf dem Gelände der Klinik abgestellt werden.

Telefonbenutzung

Hierfür ist ein Münzfernsprecher im Hause installiert.

Weiterhin kann auf Wunsch ein Telefonanschluss im Zimmer gestellt werden, soweit Anschlüsse frei sind. Die Telefonbenutzung wird nach den in Krankenhäusern üblichen Sätzen berechnet.

Wertsachen

Sofern Sie größere Geldsummen und Wertgegenstände (bis zu einem Wert von 500,- Euro) mitgebracht haben, deponieren Sie diese bitte gegen Quittung in der Verwaltung. Achten Sie bitte auf Ihre persönlichen Gegenstände und benutzen Sie Ihren abschließbaren Schrank.

Wenn Patienten nicht selbst auf Ihre Wertsachen achten können, sollten die Angehörigen diese an die Stationsschwester oder an die Verwaltung übergeben.

Therapien

Alle Therapien und Behandlungen, die Versorgung mit Arzneimitteln und speziellen Kostformen erfolgen ausschließlich auf ärztliche Verordnung.

Halten Sie die auf den Therapiekarten angegebenen Zeiten unbedingt ein. Änderungen sind nur nach Absprache mit dem betreuenden Arzt sowie dem zuständigen Therapeuten möglich.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB)

für

die BDH-Klinik Vallendar GmbH

Alleiniger Gesellschafter:

BDH Bundesverband Rehabilitation e.V.,

Sitz der Gesellschaft:

Eifelstraße 7, 53119 Bonn

§ 1 Geltungsbereich

Die AVB gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Neurologischen Klinik Vallendar und den Patienten gemäß § 2 Nr. 5.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne der AVB sind

1. **Klinikleistungen:**

Insbesondere ärztliche Leistungen, Pflege, Versorgung mit Arzneimitteln, Unterkunft und Verpflegung; sie umfassen allgemeine Klinikleistungen und Wahlleistungen.

2. **Allgemeine Klinikleistungen:**

Die Klinikleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Klinik für eine nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch:

- a) die während des Klinikaufenthaltes durchgeführten Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten im Sinne des 5. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V),
- b) die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Patienten.

3. **Wahlleistungen:**

Die in § 6 Abs. 1 dieser AVB im Einzelnen aufgeführten Leistungen der Klinik.

4. Behandlungen:

alle Leistungen, die dazu bestimmt sind, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern, sowie die Leistungen bei Untersuchungen zur Begutachtung.

5. Patienten:

Personen, die Leistungen nach Nr. 4 in Anspruch nehmen.

6. Begleitpersonen:

Personen, die zusammen mit einem Patienten aufgenommen sind, ohne selbst behandelt zu werden.

7. Kassenpatienten:

Patienten, für die ein Sozialleistungsträger das Entgelt für die allgemeinen Klinikleistungen schuldet.

8. Heilfürsorgeberechtigte:

Patienten, für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs auf freie Heilfürsorge das Entgelt für die Klinikleistungen schuldet.

9. Selbstzahler:

- a) Patienten, die nicht Kassenpatienten (Nr. 7) oder Heilfürsorgeberechtigte (Nr. 8) sind,
- b) Kassenpatienten oder Heilfürsorgeberechtigte, die Leistungen in Anspruch nehmen, die nicht in eine Kostenübernahmeerklärung nach § 8 eingeschlossen sind.

10. Leistungen Dritter innerhalb der Klinikleistungen:

- a) Leistungen von Konsiliarärzten: Leistungen von Ärzten und Zahnärzten, die unabhängig von einem Angestelltenverhältnis zur Klinik und von der Klinik zur Beratung, Untersuchung oder Mitbehandlung hinzugezogen werden,
- b) Leistungen fremder ärztlich geleiteter Einrichtungen,
- c) Leistungen von sonstigen Personen, die in keinem Arbeitsverhältnis zur Klinik stehen.

§ 3 Rechtsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Klinik und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen werden für Patienten wirksam, wenn diese jeweils ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen konnten sowie sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

§ 4 Umfang der Leistungen

Die stationären und teilstationären Klinikleistungen umfassen:

- a) die allgemeinen Klinikleistungen (§ 2 Nr. 2),
- b) die Wahlleistungen (§ 6).

Das Vertragsangebot der Klinik erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die die Klinik nach ihrer medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.

Der Umfang der allgemeinen Klinikleistungen richtet sich allein nach Art und Schwere der Erkrankung.

Nicht Gegenstand der stationären und teilstationären Klinikleistungen sind:

- a) die Leistungen Dritter (§ 2 Nr. 10), sofern sie nicht ausnahmsweise in Erfüllung einer von der Klinik geschuldeten Leistung tätig werden,
- b) Hilfsmittel, die dem Kranken bei Beendigung des Klinikaufenthaltes mitgegeben werden (z.B. Prothesen, Krankenfahrstühle),
- c) die Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung.

Die Leistungspflicht der Klinik beginnt mit der Aufnahme des Patienten in die Klinik und endet mit der Entlassung des Patienten aus der Klinik.

§ 5 Aufnahme, Verlegung, Entlassung

Im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Klinik wird aufgenommen, wer der stationären oder teilstationären Behandlung bedarf. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Schwere und der Dringlichkeit des Krankheitsfalles.

Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des behandelnden Klinikarztes für die Behandlung des Patienten medizinisch notwendig ist und die Unterbringung in der Klinik möglich ist.

Darüber hinaus kann auf Antrag im Rahmen der Wahlleistungen (§ 6) eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen. Patienten können in eine andere Abteilung oder ein anderes Krankenhaus verlegt werden, wenn dies medizinisch notwendig ist. Die Verlegung in ein anderes Krankenhaus ist vorher mit dem Patienten abzustimmen.

Entlassen wird:

- a) wer nach dem Urteil des behandelnden Klinikarztes der stationären oder teilstationären Behandlung nicht mehr bedarf,
- b) wer die Entlassung ausdrücklich wünscht. Besteht der Patient entgegen ärztlichem Rat auf seiner Entlassung oder verlässt er eigenmächtig die Klinik, haftet die Klinik für die entstehenden Folgen nicht. Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.

§ 6 Wahlleistungen

Zwischen der Klinik und dem Patienten können im Rahmen der Möglichkeiten der Klinik und nach näherer Maßgabe des Pflegekostentarifes – soweit dadurch die allgemeinen Klinikleistungen nicht beeinträchtigt werden – die folgenden Wahlleistungen vereinbart und gesondert berechnet werden:

- a) die ärztlichen Leistungen der an der Behandlung beteiligten Ärzte der Klinik, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der Klinik. Dies gilt auch soweit sie von der Klinik berechnet werden,
- b) die Unterbringung in einem Einzelzimmer,
- c) die Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson,
- d) die Bereitstellung eines Fernsprechapparates.

Gesondert berechenbare ärztliche Leistungen i.S. des Abs. 1 Buchstabe a), auch soweit sie von der Klinik berechnet werden, erbringt der leitende Arzt persönlich oder ein unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung tätiger nachgeordneter Arzt. Im Verhinderungsfalle übernimmt die Aufgabe des leitenden Arztes sein Stellvertreter.

Bei der Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen werden gesondert berechenbare Gebühren fällig.

Wahlleistungen sind vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren.

Die Klinik kann Patienten, die früher gegen ärztliche oder pflegerische Anordnungen oder die Hausordnung verstoßen oder die Kosten einer früheren Klinikbehandlung nicht bzw. erheblich verspätet bezahlt haben, Wahlleistungen versagen.

Die Klinik kann Wahlleistungen sofort einstellen, wenn dies für die Erfüllung der allgemeinen Klinikleistungen für andere Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

§ 7 Entgelt

Das Entgelt für die Leistungen der Klinik richtet sich nach dem Pflegekostentarif in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieser allgemeinen Vertragsbedingungen ist. Der Pflegekostentarif enthält eine Beschreibung der Klinikleistungen, die Höhe der Entgelte für Klinikleistungen sowie die Einzelheiten der Berechnung der Pflegesätze nach der Bundespflegesatzverordnung.

§ 8 Abrechnung des Entgeltes bei Kassenpatienten bzw. Heilfürsorgeberechtigten

Kassenpatienten bzw. Heilfürsorgeberechtigte legen eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Kostenträger vor, die alle Leistungen umfasst, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung in der Klinik notwendig sind.

Liegt bei Kassenpatienten bzw. Heilfürsorgeberechtigten keine Kostenübernahmeerklärung eines Sozialleistungsträgers oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgers vor, sind Kassenpatienten bzw. Heilfürsorgeberechtigte als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes für die Leistungen verpflichtet (§ 9).

Soweit Kassenpatienten oder Heilfürsorgeberechtigte Leistungen in Anspruch nehmen, die nicht durch eine Kostenübernahmeerklärung eines Sozialleistungsträgers oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgers gedeckt sind (z.B. Wahlleistungen) sind sie als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes für diese Leistungen verpflichtet (§ 9). Die Klinik weist Kassenpatienten bzw. Heilfürsorgeberechtigte darauf hin, dass diese bei Fehlen einer Kostenübernahmeerklärung den nicht gedeckten Betrag selbst zu tragen haben.

Kassenpatienten sind verpflichtet, nach Abschluss des Aufnahmevertrages von Beginn der Klinikbehandlung an eine Zuzahlung zu zahlen.

§ 9 Abrechnung des Entgeltes bei Selbstzahlern

Patienten,

- die nicht Kassenpatienten oder Heilfürsorgeberechtigte sind, oder
- die als Kassenpatienten bzw. Heilfürsorgeberechtigte Leistungen in Anspruch nehmen, die nicht in eine Kostenübernahmeerklärung nach § 8 eingeschlossen sind,

sind als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes für die Leistungen verpflichtet.

Während des stationären oder teilstationären Klinikaufenthaltes können Zwischenrechnungen erstellt werden. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt.

Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.

Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig gestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

Legen Selbstzahler eine Kostenzusage einer privaten Krankenversicherung zugunsten der Klinik vor, werden Rechnungen unmittelbar gegenüber der privaten Krankenversicherung erstellt.

§ 10 Teilzahlungen

Für Klinikaufenthalte, die voraussichtlich länger als eine Woche dauern, sind vom Patienten angemessene Teilzahlungen zu leisten.

Soweit Kostenübernahmeerklärungen von Sozialleistungsträgern, sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern oder von privaten Krankenversicherungen vorliegen, können Teilzahlungen für die durch die Kostenübernahmeerklärung gedeckten Leistungen nur von diesen verlangt werden.

§ 11 Beurlaubungen

Während der stationären und teilstationären Behandlung werden Patienten nur aus zwingenden Gründen und nur mit ärztlicher Zustimmung beurlaubt (bei Kassenpatienten und bei Heilfürsorgeberechtigten ist außerdem die Zustimmung des Zahlungspflichtigen erforderlich).

§ 12 Ärztliche Eingriffe

Eingriffe in die körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit des Patienten werden nur nach seiner Aufklärung über die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und nach seiner Einwilligung vorgenommen. Ist der Patient außerstande, die Einwilligung zu erklären, so wird der Eingriff ohne eine Einwilligung vorgenommen, wenn dieser nach der Überzeugung des zuständigen Klinikarztes zur Abwendung einer drohenden Lebensgefahr oder wegen einer unmittelbar drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes unverzüglich erforderlich ist.

Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn bei einem beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Patienten der gesetzliche Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist oder seine, dem Eingriff entgegengesetzte Willenserklärung im Hinblick auf § 323c. StGB unbeachtlich ist.

§ 13 Aufzeichnungen und Daten

Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbeefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum der Klinik.

Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen (Abs. 1).

Das Recht des Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten, und die Auskunftspflicht des behandelnden Klinikarztes bleiben unberührt.

Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 14 Hausordnung

Die Klinik hat eine Hausordnung erlassen.

§ 15 Eingebraachte Sachen

In die Klinik sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Der Patient darf in der Klinik nur die üblichen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände in seiner Obhut behalten.

Geld und Wertsachen werden in der Verwaltung in zumutbarer Weise verwahrt.

Bei handlungsunfähigen eingelieferten Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Verwaltung zur Verwahrung übergeben.

Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum der Klinik über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.

Im Fall des Absatzes 4 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum der Klinik übergehen.

Absatz 4 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Haftungsbeschränkung

Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, und für Fahrzeuge des Patienten, die auf dem Klinikgrundstück oder auf einem von der Klinik bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Klinikträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das Gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.

Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

§ 17 Zahlungsort

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in Vallendar zu erfüllen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) treten am 1. Juli 1993 in Kraft.

111
(Interne Notrufnummer)

(wenn besetzt

110
wählen)

**Über das in Ihrem Zimmer
befindliche Telefon
werden Sie auch
in einem Notfall alarmiert.**

**Deshalb niemals
den Stecker ziehen!**

**Deshalb niemals
auf „leise“ stellen!**

BDH-Klinik Vallendar
Fachklinik für Neurologie
Medizinisch-berufliche Rehabilitation

